

Konkurrenzen im Strafrecht

Tateinheit §52 StGB	Tatmehrheit §53 StGB
Idealkonkurrenz	Realkonkurrenz
<p><u>Handlung im natürlichen Sinne:</u> ein Handlungsentschluss hat eine Willensbetätigung zur Folge, d. h. auf einen Willensentschluss folgt eine körperliche Bewegung</p> <p><u>natürliche Handlungseinheit:</u> Aus Rechtsgründen werden mehrere Handlungen zusammengefasst aufgrund des einheitlichen Willens, der den Handlungen zugrunde liegt. Ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang ist dafür erforderlich.</p> <p><u>juristische Handlungseinheit:</u> wird konstruiert bei mehraktigen Delikten, Dauerdelikten und verklammerten Delikten (z. B. Gewalt und Wegnahme beim Raub)</p> <p><u>Fortsetzungszusammenhang</u> (veraltet) insbes. Für regelmäßige, gleiche Taten, z. B. mehrjährig u. gewerbsmäßig, da nur 1 Vorsatz vorliegt, (P) Wann beginnt die Verjährung, wenn alles 1 Tat sein soll? BGH: nicht mehr bei Erfolgsdelikten angewendet</p> <p>(S) Klammerwirkung einer Handlung: e. A.: nur das schwerste Delikt a. A.: nicht das leichteste Delikt</p>	<p>Liegen mehrere selbständige Handlungen vor, spricht man von Handlungsmehrheit.</p> <p>Realkonkurrenz: einzelne Freiheits- oder Geldstrafen bilden eine Gesamtstrafe</p> <p>gleichartige Tatmehrheit: mehrere Verletzungen desselben Strafgesetzes ungleichartige Tatmehrheit: verschiedene Strafgesetze verletzt</p> <p>auch unter Ordnungswidrigkeiten möglich (§20 OWiG)</p> <p>Jugendstrafrecht: nicht Gesamtstrafe, sondern eine einheitliche Strafe (§ 31 JGG)</p>
<p>Untergrenze §52 II 2: nicht milder als die minderschwerste Tat</p> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> <p>Obergrenze schwerstes Delikt</p>	<p>Untergrenze §54 I 2: höchste Einzelstrafe + etwas mehr</p> <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> <p>Obergrenze §54 II: Einzelstrafen zusammen addiert</p>

Tateinheit, §52

Spezialität	Subsidiarität	Konsumtion
<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn Verwirklichung des einen Tatbestands zwangsläufig auch den anderen Tatbestand verwirklicht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kann gesetzlich angeordnet sein (<i>formelle Subsidiarität</i>, z. B. §246 I a. E., §265a, §316) ▪ wenn nicht gesetzlich angeordnet, materielle Subsidiarität, wenn weniger intensiver Rechtsgutangriff hinter den intensiveren zurücktritt ▪ keine Rolle bei Strafzumessung ▪ Folge: reine Wertung, d. h. es kann ohne Anordnung aus Wertungsgesichtspunkten auf Nennung verzichtet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn Nennung des einen Tatbestandes deshalb entbehrlich erscheint, weil die Vollendung des anderen Tatbestandes nicht zwingend verwirklicht wird, aber hypothetischerweise ▪ Folge: gesonderte Nennung im Schuldpruch, um das Unrecht der Tat auszudrücken
Beispiele		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifikationen gehen Grundtatbestand vor (z. B. §244 vor §242) ▪ Erfolgsqualifikationen ggü. Grundtatbestand (z. B. §227 ggü. §§223ff.; §222) ▪ Privilegierungen (z. B. §216 ggü. §212) ▪ §249 beinhaltet zwangsläufig §240 und §242 ▪ §239 verdrängt §240 ▪ §212 (und §211) gegenüber §§223, 224, 226 	<p>formelle Subsidiarität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschlagung (§246 I a. E.) ▪ ebenso §248b; §265a, wenn nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ▪ §145d ggü. §§161, 258 ▪ §316 ggü. §315a, §315c ▪ §323a: Vollrausch dann bestraft, wenn eben gerade wegen des Vollrauschs keine (sonstige) Strafbarkeit ▪ Versuch tritt hinter vollendeten Straftatbestand zurück <p>materielle Subsidiarität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verletzungsdelikt geht ggü. konkretem Gefährdungsdelikt vor ▪ echtes Unerlassensdelikt (i. V. m. §13) ggü. unechtem Unterlassensdelikt (z. B. §323c) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§242, 243 beinhalten typischerweise §123 und §303 (bei §303 Ansicht der <i>Literatur</i>; BGH geht von Tateinheit aus) ▪ beim Einbruchdiebstahl: Wert der Sache 10€, Schaden 2000€ → gesondertes Unrecht ausdrücken, da nicht zwingend immer einer fremde Sache gefährdet ist → ausnahmsweise <i>keine</i> Konsumtion ▪ Urkundenfälschung (Kfz-Brief), um anschließend das Auto zu verkaufen → §267 wird als Vortat konsumiert ▪ Urkundenunterdrückung (§274 I Nr.1) meistens mit Sachbeschädigung (§303) ▪ beim Schuss auf eine Person (bspw. §211; §212; §§223, 224) wird die Kleidung des Opfers beschädigt (§303)

Tatmehrheit, §53

mitbestrafte Vortat

Strafbarkeit *entfällt* aufgrund von **Subsidiarität** oder **Konsumtion**, da der Unrechtsgehalt der Vortat von der späteren Tat mit erfasst wird; z. B. Diebstahl eines Schlüssels, um Motorrad zu stehlen; ein versuchtes oder vollendetes Delikt beinhaltet die Verbrechenverabredung (§30 II); §265 ist in §263 beinhaltet.

mitbestrafte Nachtat

Eine mitbestrafte Nachtat liegt bspw. vor, wenn die Nachtat sich in der Sicherung oder Auswertung der durch die (Haupt-)Tat erlangten Vorteile erschöpft und der Schaden nicht wesentlich vergrößert bzw. erweitert und kein neues Rechtsgut verletzt wird. Die Nachtat wird i. d. R. **konsumiert**, z. B. Weiterveräußern von Diebesgut durch den Dieb (§242 konsumiert §246).

(S) bei mitbestraften Vor- und Nachtaten

z. B. Essen von Diebesgut

- | | |
|--------|---|
| e. A.: | Unwert liegt bei Wegnahme → kein neues Unrecht |
| a. A.: | Rückgabe der Sache wäre möglich gewesen → neues Unrecht |